Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schutzhütte in der Ortsgemeinde Müden vom 27.06.2023

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Schutzhütte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Schutzhütte, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der beim Ortsbürgermeister, seinem gesetzlichen Vertreter zu beantragenden Erlaubnis zur Benutzung.

Die Gebühren werden durch die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung vom Zahlungspflichtigen durch Zusendung einer Zahlungsaufforderung angefordert.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Müden, den <u>6.7.2013</u>

Franz Oberhausen

(Ortsbürgermeister)

Anlage zur Satzung über Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Schutzhütte in der Ortsgemeinde Müden vom 27.06.2023

1. Für die Benutzung der Schutzhütte werden folgende Gebühren festgesetzt:

		01.01.2023 - 30.06.2023	ab dem 01.07.2023
1.1	½ Tag mittags/nachmittags	-	25 €
1.2	1. Tag 24 Std.	40 €	75€
1.3	2. Tag 24 Std.	40 €	50€
1.4	ab 3. Tag 24 Std.	40 €	40 €
1.5	Nebenkostenpauschale (Strom, Müll usw.)	30 €	-

2. Ortsfremde für die kein Nutzungsanspruch besteht, können nur nach Maßgabe einer privatrechtlichen Sondervereinbarung die Schutzhütte benutzen, wenn folgende Beträge entrichtet werden:

2.1	½ Tag mittags/nachmittags	-	30 €
2.2	1. Tag 24 Std.	45 €	85 €
2.3	2. Tag 24 Std.	45 €	60 €
2.4	ab 3. Tag 24 Std.	45 €	50 €
2.5	Nebenkostenpauschale (Strom, Müll usw.)	35 €	-

- 3. Die Mietzeit für 24 Std. gilt bis zum folgenden Tag 11:00 Uhr.
- 4. Soweit Benutzungsgebühren im Einzelfall sich nicht aus dieser Gebührensatzung ergeben, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Der Ortsbürgermeister ist zu solchen Vereinbarungen ermächtigt.

Anmerkung: Sollten in der Zukunft die Umsätze aus der gebührenpflichtigen Überlassung der Schutzhütte umsatzsteuerpflichtig werden, hat der Gebührenschuldner die Umsatzsteuer in gesetzlich festgesetzter Höhe zu übernehmen.